

Wahlordnung
der
Freien
Demokratischen
Partei,
Landesverband
Hamburg

Impressum:

Herausgeber:
Freie Demokratische Partei,
Landesverband Hamburg
- Satzungsausschuss -
Willy-Brandt-Straße 63
20457 Hamburg

Verantwortlicher Redakteur:
Matthias A. Starke

Stand: 29. März 2005

Wahlordnung

der Freien Demokratischen Partei, Landesverband Hamburg

vom 11. Dezember 1970

mit den Änderungen
vom 05. Dezember 1974

in der Fassung vom 11. Januar 1980

mit den Änderungen
vom 28. Februar 1981,
vom 07. Januar 1983,
vom 09. April 1983,
vom 04. Juni 1983,
vom 23. November 1984,
vom 20. Mai 1987,
vom 22. Januar 1988,
vom 21. April 1989,
vom 30. Januar 1990,
vom 16. November 1993,
vom 13. Januar 1997,
vom 06. Februar 1998
und vom 20. Juni 1998

in der Fassung der Neubekanntmachung
vom 30. November 1998

mit den Änderungen
vom 03. Oktober 2000,
vom 05. September 2003
und vom 26. November 2004

I. Grundsatzbestimmungen

§ 1 Wahlgrundsätze

(1) Soweit nicht im Einzelfalle Gesetz, Bundessatzung, Landessatzung oder diese Wahlordnung Abweichendes bestimmen, sind die in diesem Abschnitt I enthaltenen Bestimmungen in gleicher Weise für innerparteiliche Wahlen wie für die Aufstellung von Kandidaten zu öffentlichen Wahlen verbindlich.

(2) Es gilt allgemein der Grundsatz der gleichen und geheimen Wahl.

(3) Wiederwahl ist zulässig.

§ 2 Turnusgemäße Wahltermine

(1) Innerparteiliche Wahlen müssen

a) in den Kreisverbänden und Ortsverbänden jeweils spätestens zwei Monate,

b) in den Bezirksverbänden drei Monate,

c) in den Fachausschüssen im dritten und vierten Monat,

d) hingegen die vom Landesparteitag vorzunehmenden Wahlen spätestens vier Monate nach Beginn des Geschäftsjahres, in dem turnusgemäß gewählt wird, stattfinden. Abweichungen bedürfen der Zustimmung des Landesparteitages.

(2) Für die Wahlen von Vertretern für die Vertreterversammlungen und für die Mitgliederversammlungen auf Bezirksebene zur Wahl der Kandidaten für die Bezirksversammlungen wird ein Zeitrahmen vom Landesvorstand im Einvernehmen mit den Bezirksvorsitzenden festgelegt. Zugleich wird der Stichtag gem. § 19 Absatz 4 Satz 2 der Satzung festgelegt; § 19 Absatz 4 Satz 3 der Satzung gilt entsprechend.

(3) Wahlen der Kreise und Bezirke sollen möglichst im Bezirksgebiet stattfinden.

§ 3 Ersatzwahlen

Verwaiste Parteiämter sind innerhalb von drei Monaten im Wege von Ersatzwahlen zu besetzen.

§ 4 Einverständnis von Wahlbewerbern

(1) Vor der Wahl eines Kandidaten ist sein Einverständnis einzuholen.

(2) Der Leiter einer Versammlung hat vor jedem Wahlgang die vorgeschlagenen Kandidaten zu fragen, ob sie in dem betreffenden Wahlgang kandidieren. Liegt eine vorherige Annahme der Kandidatur nicht vor und ist auch wegen Abwesenheit des Vorgeschlagenen eine Befragung nach Satz 1 nicht möglich, so kann nur ein hierzu ausdrücklich Bevollmächtigter die Annahme der Kandidatur erklären. Andernfalls ist eine Kandidatur ausgeschlossen.

§ 5 Wahlmodalitäten

(1) Der Wähler darf auf seinem Stimmzettel so viele Bewerber benennen, wie in dem Wahlgang zu wählen sind.

(2) Soweit nicht Abweichendes bestimmt ist, entscheidet bei Wahlen grundsätzlich die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen (unveränderte oder als Stimmenthaltung gekennzeichnete Stimmzettel) werden bei der Feststellung der Mehrheit mitgezählt. Werden in einem Wahlgang mehrere Kandidaten gewählt, so ist teilweise Stimmenthaltung zulässig; es kann auch mit "nein" gestimmt werden.

(3) Hat bei den Einzelwahlen keiner der Bewerber die absolute Mehrheit der gültigen Stimmen erhalten, ist wie folgt zu verfahren:

a) Wenn nur ein einziger Bewerber kandidiert hat, wird neu gewählt.

b) Wenn zwei Bewerber kandidieren und beide zusammen mehr als 50 v. H. der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt haben, so findet zwischen ihnen eine Stichwahl statt, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Haben beide zusammen nicht mehr als 50

v. H. der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt, wird neu gewählt.

c) Wenn mehr als zwei Bewerber kandidiert haben, so findet zwischen den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen eine Stichwahl statt, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Ist diese höchste Stimmzahl von mehr als zwei oder die zweithöchste Stimmzahl von mindestens zwei Bewerbern erreicht (Stimmgleichheit), so nehmen diese Bewerber sämtlich an der Stichwahl teil.

(4) Kandidiert bei Einzelwahlen nur ein Kandidat, so müssen die Stimmzettel, die für den Kandidaten abgegeben werden, mit dem Namen oder "ja" ausgefüllt werden. Stimmzettel, die gegen ihn abgegeben werden, müssen mit "nein" beschrieben sein. Bei Kandidatenaufstellungen für öffentliche Wahlen ist auch bei nur einem Bewerber ein für ihn abzugebender Stimmzettel mit dem Namen zu beschreiben.

(5) Sind in einem Wahlgang mehrere Kandidaten zu wählen und haben nicht genügend Kandidaten die absolute Mehrheit erhalten, so findet zwischen den stimmenstärksten Kandidaten eine Stichwahl statt. Dabei werden für jede noch zu besetzende Stelle bis zu zwei Kandidaten in der Reihenfolge der im ersten Wahlgang erzielten Stimmen, bei gleicher Stimmzahl auch alle Bewerber mit dieser Stimmzahl zu der Stichwahl zugelassen. In diesem Wahlgang sind die Bewerber mit den höchsten Stimmzahlen gewählt. Bleibt für eine Stichwahl nur ein Kandidat übrig, so findet für die noch zu besetzende Stelle eine Neuwahl statt.

(6) Nach Stimmgleichheit in einer Stichwahl entscheidet das Los aus der Hand des Wahlleiters.

(7) Jeder gewählte Kandidat ist zu befragen, ob er die Wahl annimmt. Er hat sich unverzüglich zu erklären. Die Erklärung kann schriftlich oder auch durch einem Bevollmächtigten abgegeben werden.

§ 6 Stimmenauszählung

(1) Auszählungsergebnisse sind bei den Wahlen in den Organen aller Gliederungen des Landesverbandes und seiner sonstigen Gremien schriftlich festzuhalten und von zwei Mitgliedern der Zählkommission zu unterzeichnen.

(2) Die Stimmzettel und die Niederschrift müssen bei den vom Landesparteitag, den Vertreterversammlungen auf Landesebene sowie den durch die Bezirksvollversammlungen und die Wahlkreisversammlungen vorzunehmenden Wahlen zwei Jahre vom Landesvorstand verwahrt werden.

(3) Bei den nachgeordneten Gebietsverbänden und den Landesfachausschüssen müssen die Stimmzettel beim jeweiligen Vorstand so lange aufbewahrt werden, bis die Wahl nicht mehr nach den Bestimmungen der Schiedsgerichtsordnung angefochten werden kann.

(4) Die Stimmenzählung wird vorgenommen von Zählern, die jeweils von den wahlberechtigten Organen und Gremien bestellt werden. Diese Zähler müssen Mitglied der Partei sein, müssen aber nicht dem Wahlgremium stimmberechtigt angehören.

(5) Bei den vom Landesparteitag und den Vertreterversammlungen auf Landesebene sowie den durch die Bezirksvollversammlungen und die Wahlkreisversammlungen vorzunehmenden Wahlen erfolgt eine zweimalige Auszählung der Stimmen durch die Zählkommission.

(6) Für die vom Landesparteitag vorzunehmenden Wahlen wird für eine Wahlperiode eine ständige Zählkommission bestimmt. Absatz 4 Satz 2 findet Anwendung.

(7) Mitglieder einer Zählkommission dürfen nicht eine Wahl auszählen, bei der sie selbst Kandidat sind. Bei Bedarf sind vom Wahlgremium für den jeweiligen Wahlgang Ersatzmitglieder in die Zählkommission zu bestellen.

§ 7 Gültigkeit des Stimmzettels

(1) Enthält ein Stimmzettel mehr Namen als zulässig, so ist er ungültig. Stimmen, die für nicht zur Wahl gestellte Bewerber abgegeben werden, sind ungültig. Die Gültigkeit des Stimmzettels bleibt unberührt.

(2) Offenbare Schreibfehler sind unschädlich.

(3) Im Zweifelsfalle entscheidet die Zählkommission mit absoluter Mehrheit über die Gültigkeit eines Stimmzettels.

§ 8 Wahlvorschläge

(1) Grundsätzlich kann für die Wahlen in den Mitglieder- und Delegiertenversammlungen der örtlichen Gliederungen und der Landesebene, bei den Versammlungen zur Aufstellung der Bewerber für die Wahlen zum Europäischen Parlament, zum Deutschen Bundestag, zur Hamburgischen Bürgerschaft und zu den Bezirksversammlungen der Hamburger Verwaltungsbezirke sowie in den Landesfachausschüssen jedes wahlberechtigte Mitglied der jeweiligen Versammlung einen Kandidaten vorschlagen.

(2) Wahlvorschläge können darüber hinaus für die Wahlen, die der Landesparteitag oder die Versammlungen zur Aufstellung der Bewerber für die Wahlen zum Europäischen Parlament, zum Deutschen Bundestag, zur Hamburgischen Bürgerschaft und zu den Bezirksversammlungen vornehmen, auch durch zehn Parteimitglieder gemeinsam eingebracht werden.

(3) Die nach den Absätzen 1 und 2 zulässigen Wahlvorschläge müssen dem Wahlgremium bzw. dem jeweiligen Versammlungsleiter schriftlich eingereicht werden. Dies gilt auch für Nachwahlen. Wahlvorschläge sind zulässig bis zum Aufruf der geheimen Wahl. Nur in Vorständen oder in anderen Ausschüssen kann bei Bestellungen und Wahlen vom Erfordernis eines schriftlichen Wahlvorschlags abgewichen werden, und es kann dieser durch Zuruf erfolgen.

II. Aufstellung der Kandidaten zu den öffentlichen Wahlen

§ 9 Zuständigkeiten

Die Aufstellung der Kandidaten erfolgt:

a) Soweit es sich um Listenkandidaten handelt, durch die Vertreterversammlungen auf Landesebene für die Wahlen zum Deutschen Bundestag und zur Hamburgischen Bürgerschaft entsprechend § 23 der Landessatzung bzw. durch die örtlich zuständige Bezirksvollversammlung für die Wahl zu den Hamburgischen Bezirksversammlungen entsprechend § 24 der Landessatzung.

b) Soweit es sich um Wahlkreiskandidaten handelt, durch die örtlich zuständige Wahlkreisversammlung entsprechend § 25 der Landesatzung.

§ 9 a Wahlverfahren

(1) Bewerber bei öffentlichen Wahlen werden gemäß § 5 Absätze 2 bis 4 der Wahlordnung gewählt.

(2) Bei der Aufstellung von Wahllisten zu öffentlichen Wahlen bestimmt die zuständige Wahlversammlung vorab, welche Plätze in Einzelwahlen gemäß § 5 Absätze 2 bis 4 gewählt werden. Die weiteren Plätze können in einem oder mehreren Wahlgängen nach § 6 Absätze 1 bis 3 der Geschäftsordnung zur Bundessatzung gewählt werden.

§ 10 Wahlen zum Deutschen Bundestag und zur Hamburgischen Bürgerschaft

Die Vertreterversammlungen wählen:

a) die Kandidaten für die Wahl zum Deutschen Bundestag für die Landesliste,

b) die Kandidaten für den Wahlvorschlag (Landesliste) zur Hamburger Bürgerschaft.

§ 11 Wahlen zu den Bezirksversammlungen

Die Listen zu den Bezirksversammlungswahlen werden durch die Bezirksvollversammlungen aufgestellt. Die Kandidaten kommen in der Reihenfolge auf den Wahlvorschlag, in welcher sie von der Bezirksvollversammlung nominiert wurden, bis die Anzahl der aufzustellenden Bewerber erreicht worden ist. Wählbar ist jeder passiv wahlberechtigte Einwohner des Verwaltungsbezirkes.

III. Wahlen zu den Parteiorganen auf Bundes- und Landesverbandsebene

§ 12 Wahlen der Delegierten und der Ersatz- delegierten zum Bundesparteitag

Die Wahlen der Delegierten und der Ersatzdelegierten zum Bundesparteitag erfolgen in mehreren Wahlgängen gemäß §§ 4, 5 und 6 der Geschäftsordnung zur Bundessatzung mit der Maßgabe, dass, wenn die Zahl der Delegierten des Landesverbandes zum Bundesparteitag mehr als elf beträgt, auch in Gruppen gewählt werden kann. Die Anzahl der in den Gruppen zu Wählenden bestimmt das Präsidium des Landesparteitages. Es gelten diejenigen als gewählt, die in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmen die höchsten Stimmenzahlen erreicht haben (relative Mehrheit).

§ 13 Wahl des Landesparteitagspräsidiums

(1) Die Mitglieder des Präsidiums werden in zwei Wahlgängen gewählt, von denen in einem Wahlgang der Präsident des Landesparteitages und in einem weiteren Wahlgang die beiden Vizepräsidenten gewählt werden.

(2) In das ständige Präsidium des Landesparteitages können nur Mitglieder gewählt werden, die selbst stimmberechtigte Mitglieder des Landesparteitages sind.

§ 14 Wahlen zum Landesvorstand

Die gemäß § 26 der Satzung zu wählenden Mitglieder des Landesvorstandes werden mit absoluter Mehrheit in geheimer Einzelwahl gewählt.

§ 15 Wahl des Landesschiedsgerichtes

(1) Für das Landesschiedsgericht werden in getrennten Wahlgängen gewählt:

- a) der Präsident,
- b) der Beisitzer mit Befähigung zum Richteramt,
- c) ein weiterer Beisitzer,
- d) zwei stellvertretende Beisitzer mit Befähigung zum Richteramt und
- e) zwei weitere stellvertretende Beisitzer.

(2) Gewählt sind die Bewerber mit den höchsten Stimmzahlen.

§ 16 Wahl der Revisoren und der Ersatzrevisoren

Die Revisoren und die Ersatzrevisoren werden in einem Wahlgang gewählt. Die beiden Bewerber mit den höchsten Stimmzahlen sind als Revisoren, die beiden Bewerber mit den nächsthöheren Stimmzahlen als ihre Stellvertreter gewählt. Der drittgewählte vertritt den erstgewählten Revisor und der viertgewählte den zweitgewählten Revisor.

IV. Wahlen auf Bezirks- und Kreisverbandsebene

§ 17 Wahl des Bezirksvorstandes

(1) Der Bezirksvorstand beruft alle zwei Jahre den Bezirksparteitag zur Wahl des Bezirksvorstandes ein.

(2) Der Bezirksvorsitzende, der stellvertretende Bezirksvorsitzende, der Bezirksschatzmeister und der Vertreter der Jungen Liberalen werden in getrennten Einzelwahlgängen, die Beisitzer zum Bezirksvorstand in einem weiteren gemeinsamen Gruppenwahlgang gewählt. Der Bezirksparteitag kann neben der Anzahl der Beisitzer (drei bis fünf, siehe § 15 Absatz 1 Buchstabe d der Landessatzung) bestimmen, dass auch die Beisitzer in Einzelwahl gewählt werden.

§ 18 Wahlen durch die Kreisversammlungen

(1) Der Vorstand eines jeden Kreisverbandes beruft unter Bekanntgabe der Tagesordnung eine Mitgliederversammlung (Kreisversammlung) ein:

a) alle zwei Jahre zur Wahl des Kreisvorstandes und der Delegierten sowie Ersatzdelegierten zum Landesparteitag,

b) vor den Wahlen zum Europäischen Parlament, zum Deutschen Bundestag und zur Hamburger Bürgerschaft zur Wahl der Vertreter und Ersatzvertreter für die Vertreterversammlungen.

(2) Es werden in getrennten Wahlgängen gewählt:

a) der Kreisvorsitzende,

b) der stellvertretende Kreisvorsitzende und

c) der Kreisschatzmeister.

(3) In je einem gemeinsamen Wahlgang werden gewählt:

a) die Beisitzer zum Kreisvorstand,

b) die Delegierten zum Landesparteitag,

c) die Ersatzdelegierten zum Landesparteitag,

d) die Vertreter zur Vertreterversammlung auf Landesebene und

e) die Ersatzvertreter zur Vertreterversammlung auf Landesebene.

§ 19 Ladungsfristen

(1) Die Ladungsfrist

- a) zum Landesparteitag,
- b) zu den Vertreterversammlungen,
- c) zu den Wahlkreisversammlungen und den Bezirksvollversammlungen,
- d) für die Wahlen zu den Bezirks- und Kreisvorständen sowie
- e) zu den Vorstandswahlen der Landesfachausschüsse

beträgt zwei Wochen.

(2) In Ausnahmefällen, die in der Einladung zu begründen sind, können die Ladungsfristen bis auf drei Tage verkürzt werden.

V. Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

§ 20 Inkrafttreten

Die Wahlordnung in der vorstehenden Fassung tritt mit der Annahme durch den Landesparteitag in Kraft.

§ 21 Übergangsbestimmungen

(durch Zeitablauf gegenstandslos)

§ 22 Beschlussfähigkeit

(1) Die Organe des Landesverbandes sind beschlussfähig:

- a. der Landesparteitag sowie die (besonderen) Vertreterversammlungen auf Landesebene, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder (Delegierte bzw. Vertreter) anwesend ist;
- b. die Vorstände des Landesverbandes, der Bezirksverbände und der Kreisverbände sowie der Landesfachausschüsse, wenn mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Vorstandsmitglieder anwesend ist;
- c. die Mitgliederversammlungen und die Parteitage der Bezirks- und Kreisverbände bei ordnungsgemäßer Ladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder;
- d. die Wahlkreis- und Bezirksvollversammlungen bei ordnungsgemäßer Ladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen wahlberechtigten Mitglieder;
- e. die Landesfachausschüsse ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder.

(2) Eine Beschlussunfähigkeit bedarf der Feststellung durch den jeweiligen Versammlungsleiter. Diese Feststellung erfolgt auf Rüge von einem stimmberechtigten Mitglied bei den Vorständen sowie auf gemeinsame Rüge von zehn stimmberechtigten Mitgliedern bei den Delegierten- und Vertreterversammlungen. Die Rüge muss bis zur Beschlussfassung über den jeweiligen Verhandlungsgegenstand erhoben werden.

(3) Ist die Beschlussunfähigkeit zu einem Tagesordnungspunkt nach Absatz 2 festgestellt worden, so ist das Organ auf der nächsten Sitzung zu diesem Tagesordnungspunkt ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung besonders hinzuweisen.